

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Riedbachstrasse 9
88662 Überlingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Bodenseekreis
Kreisjugendamt
88041 Friedrichshafen

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Linzgau Kinder- und Jugendhilfe
Riedbachstr. 7 - 11
88662 Überlingen - Deisendorf
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot
stationäre Wohngruppen
im Bodenseekreis

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarungen vom **01.06.2026** werden für das Leistungsangebot

Stationäre Wohngruppen im Bodenseekreis

4 Gruppen mit insgesamt 32 Plätzen,
davon

- 8 Plätze in Mimmehausen, Königsberger Str. 4, 88682 Salem-Mimmehausen
- 8 Plätze in Berghof, Im Baumgarten 7, 88662 Überlingen-Deisendorf
- 8 Plätze in Riedbach, Katharinenweg 6, 88662 Überlingen-Deisendorf
- 8 Plätze in Weildorf 2, Heiligenbergerstr. 134, 88682 Salem-Weildorf

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

217,37 €/ pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 13,24 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 4,49 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten²

Investitionsbetrag:

9,05 €/ pro BT

Es wurden folgende Leistungsmodulc vereinbart:

Modul 1	Jugendberufshilfe	717,71 €/Modul
Modul 2	Zusammenarbeit mit Eltern	
Teilmodul 1	Systemische Eltern- und Familienarbeit	1.447,14 €/Modul
Teilmodul 2	Videounterstütztes Training für Eltern und Familien	2.009,59 €/Modul

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

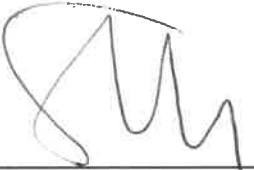
Die Vereinbarung gilt ab 01.06.2026

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2027

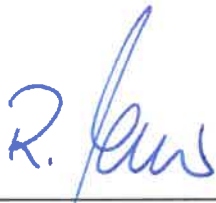
Friedrichshafen, 18.05.2026

Für die Leistungsträger

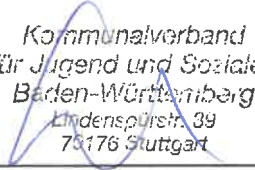
Für den Leistungserbringer



Örtlicher Träger der Jugendhilfe
Bodenseekreis



Träger der Einrichtung



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung